

Schweizerisches Bundesblatt.

30. Jahrgang. III. Nr. 46. 12. Oktober 1878.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druk und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 4. Oktober 1878.)

Die schweizerische Hilfsgesellschaft in New-Orleans hat mit Zuschrift vom 12. September abhin den Bundesrath um einen außerordentlichen Beitrag angesprochen mit Rücksicht auf ihre großen Ausgaben wegen der Gelbfieber-Epidemie in Louisiana. Hierauf beschloß der Bundesrath, der gedachten Gesellschaft einen außerordentlichen Beitrag von Fr. 400 zu verabreichen, und an sämtliche eidgenössische Stände folgendes Kreisschreiben zu erlassen:

„Getreue, liebe Eidgenossen!

„Mit Schreiben vom 12. September abhin übermittelt uns das schweizerische Konsulat in New-Orleans eine Zuschrift gleichen Datums, mit welcher die dortige Schweizer-Gesellschaft uns um einen außerordentlichen Beitrag anspricht, mit Rücksicht auf ihre Mehrausgaben wegen der Gelbfieberepidemie, welche seit Mitte August in so schrecklicher Weise in Louisiana wüthet. Die genannte Gesellschaft hat zur Bestreitung der bedeutenden Kosten, welche die Umstände erfordern, nicht gezögert, ihren Reservefond auszuheben, in der Hoffnung, so die Rückkehr des normalen Gesundheitszustandes abwarten zu können. Allein ihre Mittel gehen nun zur Neige, und doch dauern die Verheerungen der Seuche fort, welchen noch Tag für Tag schrecklich zahlreiche Leben zum Opfer fallen. Aller Wahrscheinlichkeit nach dürfte die Seuche noch einige Wochen andauern. Unter solchen Umständen ist natürlich das Elend groß und das Hilfsbedürfniß dringend.

„Wir beeilten uns, der Gesellschaft einen außerordentlichen Beitrag, im gleichen Betrage wie der gewöhnliche Bundesbeitrag, der für 1878 auf Fr. 200 festgesetzt worden ist, im Ganzen also Fr. 400 zu bewilligen.

„Die von Seite der Kantone bisanhin für genannte Gesellschaft hier eingegangenen Beiträge belaufen sich für dieses Jahr zusammen auf 255 Franken.

„Indem wir Ihnen Vorstehendes zur Kenntniß bringen, beehren wir uns, Ihnen mitzutheilen, daß, falls Sie mit Rücksicht auf die außerordentlichen Umstände, in denen sich die Schweizer in Louisiana befinden, beabsichtigen sollten, der Schweizergesellschaft in New-Orleans einen besondern Beitrag zu gewähren, wir für dessen Uebermittlung Ihnen zur Verfügung stehen, wie dies alljährlich der Fall ist auch in Bezug auf Ihre ordentlichen Beiträge an die schweizerischen Hilfsgesellschaften im Auslande.

„Indem wir Sie ersuchen, uns mit einer beförderlichen Antwort zu beehren, benutzen wir inzwischen den Anlaß, um Sie, getreue, liebe Eidgenossen, mit uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.“

(Vom 8. Oktober 1878.)

Der Bundesrath hat das Militärflichtersazgesetz vom 28. Juni 1878, welches unterm 6. Juli gleichen Jahres öffentlich bekannt gemacht wurde*), und für welches die Einspruchsfrist mit dem 4. laufenden Monats abgelaufen war, ohne daß während dieser Frist das Referendum von einer genügenden Anzahl von Stimmberechtigten verlangt worden wäre, in Kraft und vom 15. dies an als vollziehbar erklärt.

Der Bundesrath hat gewählt:
als Posthalter in Oberhofen: Hrn. Gottfried Stern, von Rütli (Bern), Zimmermann in Oberhofen am Thunersee.

(Vom 11. Oktober 1878.)

Der Bundesrath genehmigte das von den Direktionen der österreichisch-ungarisch-bayerisch- und schweizerischen Eisenbahnen unterm 29. Juli 1878 vereinbarte Reglement für den Transport von Gütern. Dieses Reglement tritt mit dem 1. Dezember dieses Jahres in Kraft.

*) Siehe Bundesblatt vom Jahr 1878, Band III, Seite 166.

Das Postdepartement ist vom Bundesrathe ermächtigt worden, den Winter-Lokalkurs **B r i e n z - L u n g e r n** vom 15. dieses Monats an bis Ende April 1879 wegen allzugeringer Frequenz einzustellen.

Reproduktion des Kreisschreibens

des

Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend Vergütung für die Verpflegung schweizerischer und französischer Staatsangehöriger.

(Vom 2.10. August 1858.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Die gegenseitige Vergütung von Verpflegungskosten, welche für Geisteskranke, sowie für ausgesetzte oder verlassene Kinder ausgelegt werden müssen, hat gegenüber der k. französischen Gesandtschaft wiederholt zu Erörterungen Veranlassung gegeben. Einzelne Kantonsregierungen glaubten nämlich, solche Auslagen aus dem Grunde ablehnen zu können, weil die Vergütung in ähnlichen Fällen von französischen Behörden ebenfalls verweigert worden sei, oder weil gleiche Unterstützungen zu Gunsten von Franzosen unentgeltlich stattgefunden haben. Mit Note vom 30. v. M. gibt nun die k. französische Gesandtschaft im Namen ihrer Regierung die Erklärung ab, daß alle Kosten honorirt werden sollen, welche schweizerische Regierungen für die Verpflegung von Geisteskranken oder von verlassenen Kindern französischer Nationalität zu reklamiren im Falle seien, daß sie dagegen aber auch erwarte, es werde von den schweizerischen Regierungen in solchen Fällen vollständiges Gegenrecht gehalten werden.

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1878
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	46
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.10.1878
Date	
Data	
Seite	761-763
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 111

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.